

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1973

Geschäftszahl

1629/72

Rechtssatz

Die mißbräuchliche Verwendung von Probefahrtenkennzeichen ist nach § 45 Abs 4 zweiter Satz jedermann verboten.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1973:1972001629.X02